

Beleidigungsprozeß. — In Nr. 279 d. Bl. vom 2. Dezember 1898 wurde über eine Verhandlung vor dem Berliner Schöffengericht in einer Beleidigungssache berichtet. Es handelte sich um die Privatklage des Musikdirektors Professor Richard Schmidt gegen den Chefredakteur des „Reichsboten“, Pastor Engel und den Kaufmann Albert Traut in Friedenau. Der Privatkläger hatte zu einem Buch: „Von Ihr und mir“ von Philipp Spandow, das auf den Pfaden des Naturalismus und der „modernen“ Dichtung wandelte, eine kleine musikalische Beilage verfaßt. Unterehalb Jahre nach Erscheinen des Buches erschien im „Reichsboten“ eine vom Angeklagten Traut verfaßte Besprechung des Buches, die sich als heftige Anklage gegen den Privatkläger darstellte. Es wurde in scharfer Weise ausgeführt, daß das Buch einen durchweg unsittlichen Inhalt habe und daß es Anstoß und Empörung in musikalischen Kreisen erregt habe. Schließlich wurde die Erwartung ausgesprochen, daß sich die vorgesetzte Schulbehörde mit dieser Angelegenheit beschäftigen werde. Das Schöffengericht verurteilte s. Z. die beiden Angeklagten Engel und Traut wegen Beleidigung nach § 186 und 185 St.-G.-B. zu je 150 \mathcal{M} Geldstrafe eventuell 15 Tagen Gefängnis. Gegen dieses Urteil hatten beide Angeklagte Berufung eingelegt. Die vor einigen Tagen stattgehabte Verhandlung vor der 8. Strafkammer des Landgerichts I, Berlin, als Berufungsinstanz, endete mit der Verwerfung der Berufung.

Unberechtigte Aufnahmen des Fürsten Bismarck auf dem Totenbette. — Im Prozeß der Erben des Fürsten Bismarck gegen die Photographen Wilde und Priester verkündete das Landgericht Hamburg am 20. d. M. das Urteil. Sämtliche von den Beklagten gemachten photographischen Aufnahmen der Leiche Bismarcks auf dem Totenbette sind an die Bismarcksche Familie auszuliefern. Den Beklagten ist die Verbreitung des Bildes bei sechsmonatiger Haftstrafe für jeden Uebertretungsfall verboten. — Wie verlautet, legten die Beklagten Berufung gegen das Urteil beim Oberlandesgericht ein.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Allgemeine Bibliographie. Monatliches Verzeichniß der wichtigsten neuen Erscheinungen der deutschen und ausländischen Litteratur. Herausgegeben von F. A. Brockhaus in Leipzig. 43. Jahrgang. 1898. Register 8°. XLVIII S.

Oelgemälde moderner Meister, Aquarelle und Gemälde alter Meister aus einer hervorragenden Wiener Privatsammlung und aus dem Nachlass des k. k. Notars Dr. O. . . . in Wien. Katalog der XVI. Kunst-Auktion (27. u. 28. Februar 1899) von S. Kende in Wien. Breit 8°. 52 S. mit 19 Illustrationen. 202 Nrn.

Judaica. Sprache, Geschichte, Geographie und Philosophie des Volkes Israel. Antiqu.-Katalog Nr. 266 von Heinrich Kerler in Ulm. 8°. 34 S. 1160 Nrn.

Verlagsbericht von Franz Kirchheim in Mainz 1898. Erster Nachtrag zum Verlags-Katalog 1898. 8°. 16 S.

Zwanglose Mittheilungen der Verlagsbuchhandlung von Friedrich Luchardt in Berlin und Leipzig über Neuerscheinungen des Verlags und sonstige beachtenswerte ältere u. neuere Angelegenheiten auf den verschiedensten Gebieten für Freunde des Hauses. Abteilung für Politik, Litteratur und Kulturgeschichte. Nr. 6. (1899.) 8°. 24 S.

Nationalökonomie. Staats- und Sozialwissenschaften. Antiquar.-Katalog Nr. 201 (der ganzen Reihe Nr. 351) von Albert Kaustein, Schweizerisches Antiquariat in Zürich. 8°. 82 S. 2612 Nrn.

Prozeß Harden. — Die Revision des Redakteurs der „Zukunft“ Maximilian Harden gegen das Urteil des Landgerichts I in Berlin vom 4. November v. J. wegen Majestätsbeleidigung wurde am 21. d. M. vom Reichsgericht verworfen. Auch die vom Staatsanwalt gegen den freisprechenden Teil des Erkenntnisses eingelegte Revision wurde verworfen. Das Urteil lautete, wie s. Z. mitgeteilt, auf sechs Monate Festungshaft.

Zur Innungsbewegung der Buchdrucker. — Kürzlich wurde hier mitgeteilt (vgl. Bbl. Nr. 43), daß der Rat der Stadt Leipzig der Beschwerde von acht Buchdruckerbesitzern gegen ihre Heranziehung zur Zwangsinnung der Leipziger Buchdrucker stattgegeben und festgestellt habe, daß diese Betriebe als fabrikmäßige zu betrachten, demnach nicht gegen den Willen ihrer Inhaber der Zwangsinnung zugeteilt werden könnten. Aus der Begründung des Rates hebt das Leipziger Tgbl. das Folgende hervor:

Für den Begriff der Fabrik sind die nachfolgenden Merkmale von Bedeutung: 1. die vorwiegend kaufmännische Thätigkeit des Unternehmers im Gegensatz zur technischen der Gehilfen; 2. die Arbeitsteilung unter den Gehilfen; 3. die große Arbeiterzahl; 4. die große Ausdehnung der Betriebsräume und anderen stehenden Betriebseinrichtungen; 5. die umfangreiche Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen und endlich 6. der große Umfang der Produktion. Niemand wird angesichts der Betriebsverhältnisse der Widersprechenden in Abrede stellen können, daß die Merkmale 3, 4, 5, 6 auf die acht Buchdruckereien, die unter die größten Leipzigs zählen, im vollsten Umfange zutreffen. Ebenso erscheint das Merkmal 1 in allen acht Betrieben, da die Betriebsinhaber die ihnen vorgelegte Frage, ob sie als Sezer oder Drucker selbst im Betriebe arbeiten, verneinen und es im übrigen ohne weiteres für offenkundig gelten muß, daß der Inhaber einer Druckerei von derjenigen Bedeutung, wie sie den hier in Rede stehenden zukommt, neben der technischen Oberleitung einer ausgedehnten Thätigkeit kaufmännischer Richtung obzuliegen hat. Zwar wird dann in Bezug auf das Merkmal 2 zugegeben, daß die mit der Hand geleistete Arbeit der Buchdruckergehilfen gegenüber der Maschinenarbeit das Wesentliche und für den Charakter der ganzen Betriebsstätte den Ausschlag Gebende und daher der Buchdruckergehilfe berechtigt sei, die Bezeichnung als „Fabrikarbeiter“ abzulehnen, weil das Handwerksmäßige allen und jeden Buchdruckes auch in den größten Betrieben auf breiter Grundlage in die Erscheinung tritt; dennoch aber lasse sich sehr wohl die rechtliche Behandlung des Gesamtbetriebes einer Großbuchdruckerei als einer Fabrik vereinbaren, wenn anders die große Zahl der Arbeiter, Betriebsräume und Maschinen, die Massenherzeugung und die kaufmännische Thätigkeit des Besitzers den Fabrikbegriff ergeben: die Sezer und Drucker sind dann Handwerker in einem Betriebe, den zwar ihre Thätigkeit zur Fabrik nicht stempelt, der aber als Ganzes wegen seiner Betriebsverhältnisse dennoch der rechtlichen Behandlung als Fabrik unterliegt. Fabriken im rechtlichen Sinne sind demnach auch die Buchdruckereien der Widersprechenden trotz des darin ausgeübten Handwerks: die Widersprechenden betreiben das Handwerk des Buchdruckes fabrikmäßig.

Vom Geldmarkt. — Die deutsche Reichsbank hat den Wechseldiskont auf $4\frac{1}{2}\%$, den Lombardzinsfuß auf $5\frac{1}{2}\%$ ermäßigt.

Provinzialverein der Schlesiischen Buchhändler. — Der Provinzialverein der Schlesiischen Buchhändler wird am Sonnabend den 11. März, nachmittags 5 Uhr, im Hotel „Weißer Adler“ in Breslau, Ohlauer Straße 10/11, zur ordentlichen Hauptversammlung zusammentreten.

Sprechsaal.

Zum Fall: Oberlehrer Lamprecht.

(Vgl. B.-Bl. Nr. 19, 25, 29, 34.)

Infolge schwerer Erkrankung war ich nicht in der Lage, das Börsenblatt zu lesen, und erfuhr von dem Falle Lamprecht erst am 8. Februar, als ein Lehrer Lamprecht aus dem Institut R. in Obercassel, der am 27. Januar in meinem Geschäft ein antiquarisches Exemplar Meyers Konversations-Lexikon für 110 \mathcal{M} auf Monatsraten à 10 \mathcal{M} gekauft hatte und eben wieder mein Geschäft betrat, auf Veranlassung des Kollegen Falkenroth hieselbst verhaftet wurde.

Da die von L. gemachten Angaben sich bestätigten, so war der Kauf ein legaler, und ich wandte mich infolge der Börsenblattnotizen an die Familie des L., von der ich sofort den Betrag eingekassiert erhielt mit der Bitte, ihr auch die übrigen Geschädigten zu nennen, was ich gethan habe.

Nach meinen Erkundigungen in der Heimat des L. und der Korrespondenz mit seiner ganz verzweifelten Mutter scheint es mir, daß, wenn L. wirklich illegal gehandelt hat, dies nur in einem Zustande geistiger Unzurechnungsfähigkeit geschehen sein kann. Eine Notlage war für ihn nicht vorhanden. Wenn er Geld gebraucht hätte, hätte es ihm seine Mutter sofort gesandt. Sein jetziges Verhalten ist der Familie nach seinem bisherigen Betragen unerklärlich. Die Familie L. sind durchaus ehrenwerte, fleißige und auch vermögende Leute.

L. scheint durch seine Verhaftung, die am 9. Februar mittags aufgehoben worden ist, völlig den Kopf verloren zu haben, denn er ist seit dieser Zeit ohne alle Existenzmittel flüchtig. Es wäre besser, er träte den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen entgegen.

Bonn. 21. Februar 1899.

Otto Pau